

93. 1. Ist auch derjenige Jagdberechtigter im Sinne des §. 117 St.G.B.'s, der in einer der sechs östlichen preussischen Provinzen die Jagd in einem Gemeindebezirke auf Grund eines lediglich mit dem Gemeindevorsteher abgeschlossenen Jagdpachtcontractes ausübt?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Privatjagdaufscher einem von ihm betroffenen Jagdfrevler das Gewehr wegnehmen?

St.G.B. §. 117.

Preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§. 9. 10 (G. S. S. 165).
Gesetz, betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie, vom 14. April 1856 (G. S. S. 359).

IV. Straffenat. Urtr. v. 18. Juni 1889 g. B. Rep. 1245/89.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Lublinik.

Gründe:

1. Die Revision beklagt sich nicht ohne Grund über Verletzung des §. 117 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung.

Nach dem festgestellten Sachverhalte ist der „Förster“ D. nur ein von dem Rittergutsbesitzer v. A. angestellter Jagdaufscher, mithin überhaupt nicht Beamter. Er kann sich deshalb auch bei dem in Rede stehenden Vorgange nicht in „Ausübung seines Amtes“, wie es in den der Schlußfeststellung vorangeschickten Gründen des angefochtenen Urtheiles heißt, sondern nur in Ausübung seines Rechtes befinden haben, sofern nämlich seinem Dienstherrn, dem v. A., das Jagdrecht in der Kasanowitzer Gemeindefeldmark zustand. Daß letzteres der Fall gewesen, stellt der erste Richter fest, indem er davon ausgeht, daß v. A. seit Jahren die Jagd auf den Hufstikfeldern von Kasanowitz gepachtet habe. Diese Annahme beruht aber, wie die Revision zutreffend ausführt, auf einem Rechtsirrtume.

Eine Verpachtung der Kasanowitzer Jagd konnte namens der Besitzer der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke nur durch die Gemeindebehörde erfolgen und es bildete die Verpachtung dieser Jagd überhaupt eine Angelegenheit, für deren Behandlung die allgemeinen Vorschriften über die Vertretung der Gemeinden und die Verwaltung von Gemeindeangelegenheiten maßgebend waren.

Vgl. §§. 9. 10 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850; Urtheil des Reichsgerichtes (IV. Civilsenat) i. S. F. w. v. K. in Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 982.

Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, welche die Gemeinden gegen Dritte binden sollen, schreibt der durch die neueren Verwaltungsorganisationsgesetze nicht berührte §. 10 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindevorfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie, vom 14. April 1856 unter Ziff. 2 vor, daß die Urkunden über solche Rechtsgeschäfte im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel bedruckt sein, sowie daß der dem Abschlusse des Geschäftes zum Grunde liegende Gemeindebeschuß und die dazu erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Behörde in beglaubigter Form der Urkunde beigelegt sein müssen.

Im vorliegenden Falle ist ein dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechender Jagdpachtvertrag nicht abgeschlossen worden; denn der Vorderrichter stellt fest: v. U. habe die Kasanowitzer Jagd durch einen schriftlichen, am 7. September 1885 abgeschlossenen und seitdem immer stillschweigend verlängerten Vertrag gepachtet, welcher namens der Gemeinde nicht von dem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen, sondern nur von dem Gemeindevorsteher D. abgeschlossen wurde. Danach fehlte der Vertragsurkunde die vorge schriebene Form und sind die Besitzer der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke bei dem Abschlusse des Vertrages nicht durch die „Gemeindebehörde“ vertreten gewesen.

Der Vertrag war daher ungültig und nicht geeignet ein Pachtrecht auf den v. U. zu übertragen.

Es kann auch der Ansicht der Vorinstanz nicht beigetreten werden, daß der Mangel des Vertrages um deswillen als unerheblich anzusehen sei, weil das Pachtverhältnis unter Zustimmung der ganzen Gemeinde seit Jahren und auch im Jahre 1888 thatsächlich bestanden

habe. Abgesehen davon, daß der erste Richter sich nicht darüber ausspricht, in welcher Weise die „Zustimmung der ganzen Gemeinde“ erfolgt und ob bei Erteilung der Zustimmung die gesetzlichen Vorschriften über die Fassung von Gemeindebeschlüssen (§. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856) beobachtet worden sind, kann ein bloßer tatsächlicher Bestand des Pachtverhältnisses, dem es an einer rechtsgültigen Grundlage fehlt, den v. A. nicht zum „Jagdberechtigten“ im Sinne des §. 117 St.G.B.'s machen. War er aber selbst nicht jagdberechtigt, so konnte er auch einen Aufseher nicht bestellen, der in seinem Namen das Jagdrecht auszuüben in der Lage war.

2. Die Annahme der Vorinstanz, daß der „Förster“ D. sich bei dem den Gegenstand der Anklage bildenden Vorfalle in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes befunden habe, giebt aber auch noch aus einem anderen als dem von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkte zu wesentlichen Bedenken Anlaß.

Die Vorinstanz begründet ihre Annahme damit, daß D. „objektiv“ berechtigt gewesen sei, dem auf frischer That betroffenen Angeklagten den der Einziehung unterliegenden Gegenstand, das Gewehr, abzunehmen, um denselben in Verwahrung zu nehmen und sicherzustellen. Die Fassung dieser Begründung schließt sich offenbar an die Vorschrift des §. 94 St.P.D. an. Der Vorderrichter übersieht aber, daß die Unordnung einer unter den §. 94 daselbst fallenden Beschlagnahme nach §. 98 daselbst nur den dort genannten Beamten zusteht, zu denen der D. nach dem festgestellten Sachverhalte nicht gehört.

In dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 20. März 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 289,

ist ausgeführt worden, daß auch ohne eine gemäß §. 98 St.P.D. vorher angeordnete Beschlagnahme einem auf frischer That betroffenen Jagdfrevler das Gewehr von dem Jagdaufseher abgenommen werden könne, sofern der Fall einer nach §. 127 St.P.D. gerechtfertigten vorläufigen Festnahme vorliege. Allein um eine vorläufige Festnahme des Angeklagten handelte es sich im vorliegenden Falle nicht, der Vorderrichter stellt auch nicht fest, daß der Angeklagte, ein in der Gemeindefeldmark angelegener Eigentümer, nach Annahme des D. der Flucht verdächtig oder demselben von Person unbekannt gewesen sei.

In Frage hätte außerdem kommen können, ob der Jagdaufseher D. nicht auf Grund der §§. 413 flg. I. 14 A.L.R.'s zur Pfändung des Gewehres berechtigt gewesen und aus diesem Grunde sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes befunden habe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 336.

Allein zur Pfändung durfte jener nur unter den in den §§. 415—417 daselbst hervorgehobenen Voraussetzungen schreiten. Daß aber irgend eine dieser Voraussetzungen thatsächlich vorgelegen, daß insbesondere der Angeklagte dem D. unbekannt oder daß die Pfändung das einzige Mittel gewesen ist, den Beweis des verübten Jagdvergehens zu sichern, hat der Vorderrichter nicht festgestellt: er deutet auch gar nicht einmal an, daß D. eine Pfändung im Sinne der landrechtlichen Bestimmungen habe vornehmen wollen oder dürfen.